

Dokument successio 2014 S. 292

Autor Regina E. Aebi-Müller

Titel Die drei Säulen der Vorsorge im Erbrecht – Eine

Übungsstunde

Publikation Successio - Zeitschrift für Erbrecht

Herausgeber Margareta Baddeley, Peter Breitschmid, Paul Eitel,

Harold Grüninger, Hans Rainer Künzle, Alexandra Rumo-Jungo, Paul-Henri Steinauer, Benno Studer,

**Thomas Sutter-Somm** 

Frühere Herausgeber

ISSN 1662-2650

Verlag Schulthess Juristische Medien AG

successio 2014 S. 292

# Die drei Säulen der Vorsorge im Erbrecht – Eine Übungsstunde

## Regina E. Aebi-Müller\*

In der Praxis wird beim Entscheid über die geeignete Vorsorgeform den güter- und erbrechtlichen Auswirkungen kaum Beachtung geschenkt. Dieser Beitrag zeigt – im Anschluss an die theoretischen Ausführungen in successio 2009, S. 4 ff. – anhand praxisnaher Beispielfälle, wie die drei Säulen der Vorsorge güter- und erbrechtlich einzuordnen sind.

Lors du choix de la forme appropriée de prévoyance, les effets de ce choix en matière de droit des régimes matrimoniaux et de droit des successions ne sont en pratique que rarement pris en compte. Suite aux développements d'ordre théorique *in* successio 2009, p. 4 ss., cette contribution montre, à l'appui d'exemples proches de la pratique, comment les trois piliers de la prévoyance s'imbriquent dans les matières relevant des régimes matrimoniaux et des successions.

In practice, when deciding about the appropriate form of pension, the effects of marital property law and succession law are given little consideration. This article shows - following the theoretical models presented in successio 2009, p. 4 et seq. – by means of practical example cases how the three pillars of pension are to be classified within marital property law and succession law.

<sup>\*</sup> Ordentliche Professorin an der Universität Luzern.

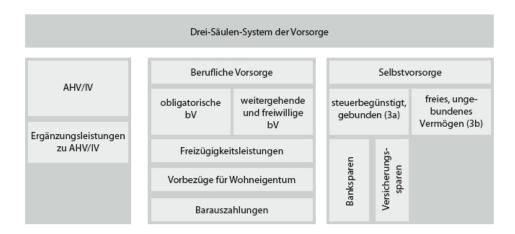


## Vorbemerkungen

Gut fünf Jahre ist es her, seit in dieser Zeitschrift ein Aufsatz derselben Autorin mit einem fast identischen Titel erschienen ist<sup>1</sup>. Grundlegend neue Erkenntnisse haben sich seither nicht ergeben, und insbesondere fehlt es mit Bezug auf die heikelsten bzw. umstrittensten Fragen nach wie vor an einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung. So gesehen besteht an sich kein Grund, auf die damaligen Ausführungen zurückzukommen. Indessen gilt auch im Erbrecht der bekannte Satz «Übung macht den Meister». In diesem Sinne soll das seinerzeit Geschriebene mit konkreten Beispielen ergänzt werden. Der Charakter des vorliegenden Beitrages als blosse «Übungsstunde» rechtfertigt, auf einen vollständigen Fussnotenapparat zu verzichten und nur punktuell auf den erwähnten Aufsatz sowie neuere Literatur und Rechtsprechung zu verweisen.

## I. Einführung in die Problemstellung

Die drei Säulen der Vorsorge lassen sich wie folgt skizzieren<sup>2</sup>:



Die erbrechtliche Auseinandersetzung folgt beim verheiratet gewesenen Erblasser bekanntlich der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Dies hat zur Folge, dass Vermögenswerte, welche güterrechtlich abschliessend zugeordnet werden konnten, erbrechtsdogmatisch gewissermassen «uninteressant» sind. Denn entweder handelt es sich um Errungenschaft des einen oder des anderen Ehegatten, welche (wertmässig) zur Hälfte in den Nachlass des vorverstorbenen Ehegatten fällt. Oder es handelt sich um Eigengut des Erblassers, das vollumfänglich Teil von dessen Nachlass bildet. Möglich ist schliesslich, dass es sich bei einem bestimmten Vermögenswert um Eigengut des überlebenden Ehegatten handelt, das diesem güterrechtlich vollständig verbleibt und erbrechtlich grundsätzlich<sup>3</sup> nicht weiter zu berücksichtigen ist.

successio 2014 S. 292, 293

Regina E. Aebi-Müller, Die drei Säulen der Vorsorge und ihr Verhältnis zum Güter- und Erbrecht des ZGB, successio 2009, S. 4 ff.

Siehe dazu auch Aebi-Müller (Fn. 1), S. 6 ff., m.w.H.

Ausnahmen sind denkbar, wenn es sich beim Eigengut des überlebenden Ehegatten um eine Schenkung zu Lebzeiten aus dem Vermögen des Erblassers gehandelt hat. Diesfalls ist aus erbrechtlicher Perspektive zu prüfen, ob eine Hinzurechnung i.S.v. Art. 527 ZGB stattfinden muss. Vgl. dazu u.a. Regina E. Aebi-Müller, Die optimale Begünstigung des überlebenden Ehegatten, 2. Aufl., Bern 2007, Rzn. 08.39 ff.



Erbrechtsdogmatisch interessant sind demgegenüber Vermögenswerte, die güterrechtlich nicht erfasst werden, weil sie bei Auflösung des Güterstandes noch nicht bzw. bloss als «Anwartschaften» vorhanden und daher in der güterrechtlichen Auseinandersetzung nicht zu berücksichtigen waren<sup>4</sup>.

Die nachfolgenden Beispiele beziehen sich auf den verheiratet gewesenen Erblasser, der zu Lebzeiten dem Güterstand der Errungenschaftsbeteiligung unterstanden hat. Die aufgezeigten Lösungen sind aber mit kleineren Anpassungen auch auf den zum Todeszeitpunkt nicht verheirateten Erblasser anwendbar, ebenso auf den Erblasser, der unter dem Güterstand der Gütertrennung gelebt hat. Diesfalls entfallen zwar die güterrechtlichen Überlegungen, hingegen sind die erbrechtlichen Fragen nach der Art der Berechtigung der begünstigten Person (erbrechtlichen oder spezialgesetzlicher Anspruch) sowie nach einer allfälligen erbrechtlichen Hinzurechnung und Herabsetzung analog zu beantworten.

## II. Leistungen der AHV – oder: Nicht aller Anfang ist schwer!

### Fallbeispiel:

Anton (A) und Brigitte (B) haben einen gemeinsamen Sohn, Claudius (C). Als A kurz vor Eintritt des Pensionierungsalters stirbt, erhält die 15 Jahre jüngere B eine maximale Hinterlassenenrente der AHV (ausmachend monatlich CHF 1872.–). C, der 26 Jahre alt ist, vertritt die Meinung, der Kapitalwert dieser Rente sei seiner Mutter auf den Erbanspruch anzurechnen. Wie ist die Rechtslage?

#### Lösung:

Güterrechtlich ist nichts abzurechnen, weil zu Lebzeiten des Erblassers nur Anwartschaften auf (Alters- und Hinterlassenen-)Leistungen der AHV bestanden haben. Die AHV steht zudem unbestrittenermassen vollständig ausserhalb des Erbrechts, ist also auf den Erbanspruch nicht anzurechnen<sup>5</sup>.

Wurden hingegen Leistungen der AHV bereits während des Güterstandes, also vor dem Tod des Erblassers, ausgerichtet, so handelt es sich dabei gemäss Art. 197 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB um Errungenschaftsvermögen, welches nach den üblichen güter- und erbrechtlichen Regeln zuzuordnen ist.

## III. Berufliche Vorsorge

## 1. Rente

## Fallbeispiel:

Es ist von der gleichen Familienkonstellation auszugehen wie im Beispiel unter Ziff. II. Neben der Hinterlassenenrente der AHV erhält B auch eine Kapitalabfindung der beruflichen Vorsorge (CHF 75 000.–) sowie eine monatliche Hinterlassenenrente von CHF 2200.–.

## Lösung:

Güterrechtlich ist wiederum nichts abzurechnen, weil zu Lebzeiten des Erblassers auch mit Bezug auf Leistungen der beruflichen Vorsorge nur Anwartschaften bestanden haben. Die obligatorische berufliche Vorsorge steht zudem – wie die AHV und ebenfalls unbestrittenermassen – ausserhalb des Erbrechts, weshalb die

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Für eine Übersicht zu den massgeblichen Zeitpunkten im Güterrecht siehe Heinz Hausheer/Thomas Geiser/Regina E. Aebi-Müller, Das Familienrecht des Schwei zerischen Zivilgesetzbuches, 5. Aufl., Bern 2014, Rzn. 12.166 ff.

Aebi-Müller (Fn. 1), S. 14 f., S. 19 und S. 20, je m.w.H.; ferner Peter Breitschmid/Paul Eitel/Roland Fankhauser/Thomas Geiser/Alexandra Rumo-Jungo, Erbrecht, 2. Aufl., Zürich 2012, S. 275 f.; Leila Roussianos/Géraldine Auberson, in: Commentaire du droit des successions, Bern 2012, N 11 zu Art. 476 ZGB; Stephan Wolf/Gian Sandro Genna, Erbrecht, SPR Band 4, Basel 2012, S. 70.



Hinterlassenenansprüche der B einerseits aus eigenem Recht zustehen (es erfolgt somit eine Direktzahlung von der Vorsorgeeinrichtung) und andererseits weder auf den Erbanspruch anzurechnen noch mit Bezug auf mögliche Pflichtteilsverletzungen zu berücksichtigen sind. Das Gesagte gilt unabhängig davon, ob die Hinterlassenenleistungen als Kapitalbetrag oder als Rente ausbezahlt werden<sup>6</sup>. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung und der h.L. gilt Gleiches sodann auch für die überobligatorische Vorsorge, da der Vorsorgenehmer auch insofern nicht erbrechtlich disponieren kann<sup>7</sup>.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sämtliche erst mit dem Todesfall entstehenden Ansprüche aus der zweiten Säule güter- und erbrechtlich unberücksichtigt bleiben. Anders würde es sich hingegen

successio 2014 S. 292, 294

verhalten, wenn diese Leistungen bereits vor dem Erbfall angefallen wären; insofern kann auf das zur AHV Gesagte verwiesen werden.

## 2. WEF-Vorbezug

#### Fallbeispiel:

Der Ehemann Daniel (D) hat vor etlichen Jahren eine Austrittsleistung der beruflichen Vorsorge für Wohneigentum vorbezogen (CHF 300 000.–). Er stirbt zwei Jahre nach seiner Pensionierung. Wie ist über den Vorbezug abzurechnen, wenn D eine überlebende Ehefrau, Esther (E), und einen erwachsenen Sohn aus erster Ehe, Franz (F), hinterlässt?

#### Lösung:

Aus güterrechtlicher Sicht ist die Austrittsleistung, die seit Erreichen des 62. Altersjahres nicht mehr rückerstattungspflichtig und damit schon vor dessen Tod freies Vermögen von D war, Errungenschaft<sup>8</sup>. Entsprechend fällt (vorbehaltlich einer ehevertraglichen Abänderung der Vorschlagsteilung) nach der gesetzlichen Regel von Art. 215 ZGB wertmässig die Hälfte des Vorbezuges in den Nachlass, und sie muss nach den normalen erbrechtlichen Regeln mit den übrigen Erben, hier mit dem erwachsenen Sohn F, geteilt werden<sup>9</sup>.

Vergleicht man diese Sachlage mit der Situation ohne Vorbezug (dazu vorne, Ziff. III 1.), so ist der überlebende Ehegatte zu schlecht, bzw. ist F zu gut gestellt, weil ohne Vorbezug die Hinterlassenenleistungen ausschliesslich dem überlebenden Ehegatten (und nicht auch dem erwachsenen Sohn F) zugekommen wären. Gegebenenfalls muss dem Vorsorgebedürfnis der Ehefrau durch eine ehevertragliche Vorschlagszuweisung oder mittels erbrechtlicher Begünstigung Rechnung getragen werden.

## 3. Vorsorgenehmer als überlebender Ehegatte

## Fallbeispiel:

Der Ehemann Gerhard (G), früher selbständig erwerbstätig und freiwillig bei der beruflichen Vorsorge seines Berufsverbandes versichert, hat anlässlich seiner kürzlich erfolgten Pensionierung einen Teil seines Vorsorgekapitals als Kapitalleistung bezogen (CHF 500 000). Zudem bezieht er eine Altersrente von monatlich CHF 2500.—. Wie sind diese Leistungen güter- und erbrechtlich zu berücksichtigen, wenn G's Ehefrau Heidi (H) stirbt und (neben Ehemann G) einen Sohn aus erster Ehe, Jan (J), hinterlässt?

<sup>6</sup> Aebi-Müller (Fn. 1), S. 19 f., m.w.H.; ferner Antoine Eigenmann, in: Commentaire du droit des successions, Bern 2012, N 4 zu Art. 529 ZGB; Breitschmid/Eitel/Fankhauser/Geiser/Rumo-Jungo (Fn. 5), S. 275 ff.; Wolf/Genna (Fn. 5), S. 71.

Aebi-Müller (Fn. 1), S. 20 f., m.w.H.; siehe seither auch Roussianos/Auberson (Fn. 5), N 12 zu Art. 476 ZGB, m.w.H.

<sup>8</sup> Anstatt vieler: Hausheer/Geiser/Aebi-Müller (Fn. 4), Rz 14.50.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vgl. Aebi-Müller (Fn. 1), S. 22; Wolf/Genna (Fn. 5), S. 71.



#### Lösung:

Die schon vor dem Todesfall fällige Altersrente der beruflichen Vorsorge ist güterrechtlich nur insoweit zu berücksichtigen, als ausbezahlte Leistungen angespart wurden (Errungenschaft i.S.v. Art. 197 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB), was kaum der Fall sein wird. Sie fällt also hier faktisch ausser Betracht.

Das Vorsorgekapital bildet grundsätzlich ebenfalls Errungenschaft, ist doch Art. 197 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB sowohl auf Renten- wie auch auf Kapitalleistungen anwendbar. In der vorliegenden Konstellation gilt es allerdings auch Art. 207 Abs. 2 ZGB zu beachten. Diese Norm stellt ein Korrektiv zur pauschalen Zuordnung von Ersatzeinkommen zur Errungenschaft dar. Sie basiert auf der Überlegung, dass der Vorsorgenehmer bei Auflösung des Güterstandes jenen Teil einer Kapitalleistung als Eigengut für sich behalten können soll, der seinem künftigen Vorsorgebedürfnis entspricht. Denn würde das Ersatzeinkommen in Form einer Rente ausgerichtet werden, so müsste der Vorsorgenehmer Rentenleistungen, welche erst nach der Auflösung des Güterstandes fällig werden, nicht mehr teilen. Art. 207 Abs. 2 ZGB will somit den Vorsorgenehmer, der seine Leistung in Kapitalform bezieht, möglichst gleichstellen wie jenen, der das Ersatzeinkommen als Rente erhält. Die Formulierung des Gesetzgebers zur Berechnung des dem Eigengut rechnerisch zuzuweisenden Betrages ist nicht ganz einfach verständlich<sup>10</sup>. Immerhin steht fest, dass im Zeitpunkt der Pensionierung die Kapitalleistung genau dem Barwert der Rente entspricht, die damit erworben werden könnte. Vereinfachend kann im vorliegenden Sachverhalt, bei dem der Güterstand durch Tod von Ehefrau H kurz nach der Pensionierung von Ehemann G aufgelöst wird, die ganze Kapitalleistung dessen Eigengut zugeordnet werden. Das hat zur Folge, dass im Nachlass von H weder die Rente noch die Kapitalabfindung zu berücksichtigen ist.

Die genannten Bestimmungen (Art. 197 Abs. 2 Ziff. 2 und Art. 207 Abs. 2 ZGB) sind im Übrigen nicht nur im Zusammenhang mit der obligatorischen

successio 2014 S. 292, 295

beruflichen Vorsorge anwendbar, sondern nach ganz h.L. auch bei der ausserobligatorischen und insbesondere auch bei der freiwilligen Versicherung Selbständigerwerbender. Keine Anwendung findet die Norm hingegen auf Leistungen der gebundenen Selbstvorsorge<sup>11</sup>.

## 4. Einkauf – Rente – Kapital

## Fallbeispiel:

Der Ehemann Kurt (K) steht kurz vor der Pensionierung. Aus erster Ehe hat er einen Sohn Markus (M), mittlerweile ist er in zweiter Ehe mit der 22 Jahre jüngeren Lena (L) verheiratet, die nur wenige Jahre älter ist als M.

Nach der Scheidung von seiner ersten Frau (aber noch vor der zweiten Heirat) hat K (verteilt über mehrere Jahre) einen Einkauf in die berufliche Vorsorge in der Höhe von insgesamt CHF 1 Mio. getätigt, um die anlässlich der Scheidung (aufgrund von Art. 122 ZGB) entstandenen Vorsorgelücken zu füllen. Seine Austrittsleistung beläuft sich mittlerweile auf insgesamt CHF 2 Mio. Davon könnte K anlässlich der Pensionierung nach dem anwendbaren Vorsorgereglement einen Teil in Kapitalform beziehen. Welche güter- und erbrechtlichen Fragen stellen sich 12?

Lösung:

Eine hilfreiche Erklärung der Norm findet sich etwa bei Alexandra Rumo-Jungo, in: Handkommentar zum Schweizer Privatrecht, 2. Aufl., Zürich 2012, N 4 ff. zu Art. 207 ZGB, m.w.H.; siehe dort auch das konkrete Berechnungsbeispiel in N 13.

<sup>11</sup> Aebi-Müller (Fn. 1), S. 16 und 18, m.w.H.

Fallbeispiel in Anlehnung an Thomas Gabathuler, Vom Einfluss der beruflichen Vorsorge auf die güter- und erbrechtliche Auseinandersetzung, insbesondere bei Einmaleinlagen und Kapitalbezügen, FamPra.ch 2011, S. 385 ff., 386 f.



Durch den Einkauf in die berufliche Vorsorge im Anschluss an die Scheidung ist freies Vermögen in den Vorsorgekreislauf der zweiten Säule gelangt. Da der Einkauf vor der zweiten Eheschliessung erfolgt ist, hat K damit (aus Sicht der zweiten Ehe) über Eigengutsvermögen verfügt.

Soweit sich K anlässlich der Pensionierung für die Kapitalauszahlung der beruflichen Vorsorge entscheidet, handelt es sich beim nunmehr wieder freien Vermögen um Errungenschaft i.S.v. Art. 197 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB. Die erwähnte Norm unterscheidet nicht danach, aus welchen Mitteln der Anspruch auf eine Vorsorgeleistung erworben wurde. Massgeblich für die Zuordnung zur Errungenschaft ist vielmehr der Zweck der Leistung, nämlich der Ersatz für Erwerbseinkommen, welches unter dem ordentlichen Güterstand stets Errungenschaft bildet<sup>13</sup>. Davon steht der überlebenden Ehefrau aus Vorschlagsteilung vorweg die Hälfte zu, nur die andere Hälfte fällt in den Nachlass von K und ist mit dem Sohn M erbrechtlich zu teilen.

Mit anderen Worten wurde durch den vorehelichen Einkauf<sup>14</sup> und anschliessenden Kapitalbezug im Ergebnis Eigengut zu Errungenschaft, d.h., es kommt zu einer «Umverteilung des ehelichen Vermögens zu Gunsten des Ehegatten und zu Lasten der Nachkommen»<sup>15</sup>. Dies ist zulässig, sofern das Vorgehen nicht rechtsmissbräuchlich (i.S.v. Art. 2 Abs. 2 ZGB) ist. In der vorliegenden Sachlage ist Rechtsmissbrauch zu verneinen: Ein Einkauf nach einer Scheidung ist sowohl aus steuer- wie auch aus vorsorgerechtlichen Überlegungen zweckmässig, und dem Sachverhalt lässt sich nichts entnehmen, das auf eine missbräuchliche Umgehung erbrechtlicher Bestimmungen deutet. Es ist aber offenkundig, dass dieses Ergebnis zu einer erheblichen Besserstellung der jungen zweiten Ehefrau führt, denn ohne Einkauf würde das einbezahlte Kapital als Eigengut von K vollumfänglich Teil von dessen Nachlass bilden.

Aus Sicht des Sohnes aus erster Ehe bedeutet die Zuordnung des Vermögens zur Errungenschaft an Stelle von Eigengut im Ergebnis eine Verminderung seiner Erbbzw. Pflichtteilsansprüche. Immerhin ist beim Vorversterben von K die bei der Pensionierung bezogene Kapitalleistung (soweit noch vorhanden) zur Hälfte (nach güterrechtlicher Auseinandersetzung; Art. 215 ZGB) in die erbrechtliche Auseinandersetzung einzubeziehen (anders als im Beispiel Ziff. III 1., wo die Leistungen der beruflichen Vorsorge erst durch den Tod des Vorsorgenehmers ausgelöst werden, und anders als in III 3., wo der Vorsorgenehmer überlebender Ehegatte ist und damit Art. 207 Abs. 2 ZGB zur Anwendung gelangt).

Soweit der Vorsorgeanspruch dagegen als Rente bzw. Hinterlassenenrente ausbezahlt wird, entfällt für die nach dem Tod von K erfolgten Auszahlungen jede Beteiligung von M. Anders formuliert: Durch den Einkauf wird der einbezahlte Betrag dem Nachkommen unter Umständen vollständig entzogen. Die junge Witwe L wird hingegen voraussichtlich (nämlich mit Blick auf die statistische Le-

successio 2014 S. 292, 296

benserwartung von Mann und Frau) sehr lange von einer hohen Hinterlassenenrente profitieren können, sofern sie beim Tod von K die Voraussetzungen nach Art. 19 Abs. 1 lit. b BVG erfüllt (und solange sie sich nicht wieder verheiratet)<sup>16</sup>.

<sup>13</sup> Siehe u.a. BSK-Heinz Hausheer/Regina Aebi-Müller, 5. Aufl., Basel 2014, N 17 zu Art. 197 ZGB.

Erfolgt ein Einkauf hingegen erst während der Ehe aus Mitteln des Eigenguts, so ist an eine Ersatzforderung des Eigenguts i.S.v. Art. 209 Abs. 2 ZGB zu denken, ist doch die Vorsorge an sich Teil des ehelichen Unterhalts, der grundsätzlich aus Errungenschaft erbracht werden sollte; vgl. dazu Gabathuler (Fn. 12), S. 394 f., m.w.H.

<sup>15</sup> Gabathuler (Fn. 12), S. 386.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Vgl. Gabathuler (Fn. 12), S. 390 f.



# IV. «Banksparen» (Gebundene Selbstvorsorge, Säule 3a)

## Fallbeispiel:

Der selbständig erwerbstätige Norbert (N), verheiratet mit Olga (O) und Vater eines gemeinsamen Sohnes, Peter (P), überlegt sich, wie er seine Altersvorsorge gestalten will. Einerseits könnte er sich der beruflichen Vorsorge seines Berufsverbandes anschliessen, andererseits hat ihm ein Vermögensberater Möglichkeiten der gebundenen Selbstvorsorge aufgezeigt. N entscheidet sich für diese letztere Variante und schliesst einen Banksparvertrag der Säule 3a ab. Kurz vor seinem 58. Geburtstag bittet er sie, folgende Fragen abzuklären:

- a) Wie ist das angesparte Kapital güter- und erbrechtlich zu berücksichtigen, wenn N vor dem Eintritt des Vorsorgefalles (vgl. Art. 3 Abs. 1 BVV3) versterben sollte?
- b) Was geschieht, wenn O vor N (und noch bevor der Vorsorgefall eintritt) verstirbt?
- c) Wie verhält es sich, wenn N vor O, aber erst nach dem Eintritt des Vorsorgefalles verstirbt?
- d) Wäre die Rechtslage anders zu beurteilen, wenn sich N seinerzeit der beruflichen Vorsorgeeinrichtung seines Berufsverbandes angeschlossen hätte?

#### Lösung:

a) Güter- und erbrechtliche Berücksichtigung des Bankguthabens

Aus güterrechtlicher Sicht ist das angesparte Kapital nach mittlerweile wohl unbestrittener Auffassung wie freies Vermögen zu behandeln<sup>17</sup>. Anwendbar ist das Surrogationsprinzip gemäss Art. 197 Abs. 2 Ziff. 5 bzw. Art. 198 Ziff. 4 ZGB, wobei in der Regel davon auszugehen ist, dass die Einzahlungen aus Errungenschaft erfolgt sind<sup>18</sup>. Damit fällt das Vorsorgekapital zur Hälfte in den Nachlass von N, die andere Hälfte gehört der Ehefrau O aus Vorschlagsbeteiligung. Vorbehalten bleibt eine Vorschlagszuweisung nach Art. 216 Abs. 1 ZGB.

Diejenige Hälfte des Vorsorgekapitals, die als Ergebnis der güterrechtlichen Auseinandersetzung bzw. der Vorschlagsteilung in den Nachlass gefallen ist, wird nach den normalen erbrechtlichen Regeln verteilt. Der überlebende Ehegatte hat diesbezüglich, anders als bei der beruflichen Vorsorge versicherungsrechtlichen Begünstigung, keinen Direktanspruch gegenüber der Vorsorgeeinrichtung<sup>19</sup>. Das angesparte Kapital ist mit anderen Worten güter- und erbrechtlich in jeder Hinsicht zu behandeln wie freies Vermögen<sup>20</sup>. Einzig mit Bezug auf die steuerrechtlichen Konsequenzen der Vermögensanlage gelten besondere Bestimmungen<sup>21</sup>. Die Bankstiftung, welche das Guthaben der Säule 3a direkt den oder dem vertraglich Begünstigten ausbezahlt, riskiert daher eine Doppelzahlung<sup>22</sup>. Fraglich kann immerhin sein, ob die mit der Vorsorgeeinrichtung abgeschlossene

BGE 137 III 337 E. 2; Aebi-Müller (Fn. 1), S. 16, m.w.H.; Daniel Trachsel, Schnittstellen zwischen Güter- und Erbrecht, mit einem Seitenblick auf die Behandlung von Guthaben in der Zweiten und in der gebundenen Dritten Säule a, AJP 2013, S. 179, der mit Recht erwähnt, dass bei der Auseinandersetzung die latenten Steuern zu berücksichtigen sind.

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Aebi-Müller (Fn. 1), S. 18.

Anders BGer 9C\_523/2013 E. 4.1 (nicht abgedruckt in BGE 140 V 57), siehe dazu Aebi-Müller Regina, Jusletter 3. März 2014, Rzn. 32 ff.

Aebi-Müller (Fn. 1), S. 24 f., m.w.H.; siehe seither auch Roussianos/Auberson (Fn. 5), N 13 zu Art. 476 ZGB, m.w.H.; Hans Rainer Künzle, in: Praxiskommentar Erbrecht, 2. Aufl., Basel 2011, Einleitung, N 123; Breitschmid/Eitel/Fankhauser/Geiser/Rumo-Jungo (Fn. 5), S. 278; Trachsel (Fn. 17), S. 180; Wolf/Genna (Fn. 5), S. 72.

<sup>21</sup> Aebi-Müller (Fn. 19), Rz 2 m.w.H.

Dazu u.a. Koller Thomas/Stalder Michael, Die Begünstigung in der gebundenen Vorsorgevereinbarung – ein Beitrag zur Relevanz des Erbrechts bei Verträgen zugunsten Dritter von Todes wegen, in: FS Hausheer, Bern 2002, 511 ff., 545 f.



Vorsorgevereinbarung eine Verfügung von Todes wegen ist<sup>23</sup>. Diesfalls wäre freilich die Form der Vereinbarung

successio 2014 S. 292, 297

problematisch, handelt es sich doch regelmässig um ein vorgedrucktes Standardformular, wobei die Begünstigtenordnung Teil der allgemeinen Geschäftsbestimmungen zu dieser Kontoart bildet und nicht separat unterzeichnet wird $^{24}$ .

## b) Vorversterben des Ehegatten des Vorsorgenehmers

Wie dargelegt, ist das in der Säule 3a angelegte Kapital güterrechtlich wie freies Vermögen anzurechnen. Da aber mit dem Tod des Ehegatten des Kontoinhabers kein Vorsorgefall eingetreten ist, besteht (anders etwa als im Scheidungsfall) keine Möglichkeit einer vorzeitigen Auflösung des Vorsorgekontos. Dies kann für N zu Liquiditätsschwierigkeiten führen (vgl. dazu Art. 218 ZGB). Zudem verliert er in der güterrechtlichen Auseinandersetzung – anders als bei der zweiten Säule – einen Teil seiner Vorsorge. Nicht anwendbar ist Art. 207 Abs. 2 ZGB, da sich diese Norm, ebenso wie Art. 197 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB, nur auf die zweite, nicht aber auf die dritte Säule bezieht<sup>25</sup>. Es kann sich daher in solchen Sachlagen aufdrängen, eine Vorschlagszuweisung an den überlebenden Ehegatten zu vereinbaren.

Für die erbrechtliche Auseinandersetzung gilt das bereits Gesagte: Derjenige Anteil des Vorsorgeguthabens, der kraft güterrechtlicher Vorschlagsbeteiligung an die Ehefrau O geht, d.h. wertmässig die Hälfte des Vorsorgekontos, fällt in deren Nachlass und wird nach normalen erbrechtlichen Regeln verteilt. Auf diese Weise erhält N immerhin die Hälfte des güterrechtlich der verstorbenen Ehefrau zustehenden Guthabens zurück. Im Ergebnis verliert N somit (güter- und erbrechtliche Vorkehren vorbehalten) einen Viertel seines Vorsorgekapitals.

### c) Tod nach Eintritt des Vorsorgefalls

Verstirbt N nach Fälligkeit des Säule-3a-Kontos, so ist das Vorsorgekapital, soweit es bis zum Stichtag (vgl. Art. 204 Abs. 1 i.V.m. Art. 207 Abs. 1 ZGB) noch nicht verbraucht worden ist, in die güterrechtliche Auseinandersetzung einzubeziehen. Wie erwähnt, ist dabei regelmässig von Errungenschaft auszugehen. O erhält somit die Hälfte des verbliebenen Vorsorgekapitals aus Güterrecht und von der anderen Hälfte, die in den Nachlass fällt, aufgrund der gesetzlichen Regeln des Erbrechts nochmals die Hälfte. Der überlebenden Ehefrau verbleiben im Ergebnis drei Viertel des noch vorhandenen Sparkapitals.

## d) Unterschiede zur Rechtslage bei beruflicher Vorsorge

Vergleicht man diese Rechtslage mit der in Ziff. 3 dargelegten Rechtslage im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge, so bestehen offenkundig erhebliche Unterschiede, und zwar sowohl im Güter- wie auch im Erbrecht. Im Kontext der beruflichen Vorsorge würde bei einem Vorversterben von N an die überlebende Ehefrau eine Hinterlassenenrente ausgerichtet, die ausserhalb des Güter- und Erbrechts stünde.

Vgl. Aebi-Müller (Fn. 3), Rz 05.59, m.w.H.; Wolf/Genna (Fn. 5), S. 72, gehen demgegenüber davon aus, dass auch durch entsprechende, formlos zulässige Anordnung des Erblassers mittels Vertrag zugunsten Dritter das in der Säule 3a angesparte Kapital am Nachlass «vorbeigeschleust» werden könne. Ob man in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bankstiftungen, die dem Kunden bei Eröffnung eines Säule 3a-Kontos ausgehändigt werden, einen solchen Vertrag zugunsten Dritter erblicken kann, ist allerdings mehr als fraglich. Nach der ganz h.L. handelt es sich bei der Bezeichnung des Begünstigten – sofern mit Blick auf das Zustandekommen der Vereinbarung (meist bildet die Begünstigtenordnung Teil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Kontoeröffnung) überhaupt von einem rechtsgeschäftlichen Willen ausgegangen werden kann – um eine Verfügung von Todes wegen, die der erbrechtlichen Formen bedarf: Aebi-Müller (Fn. 19), Rz 15 und 39, m.w.H.

<sup>24</sup> Siehe zum Problem u.a. Daniel Trachsel, Guthaben der freiwilligen gebundenen Vorsorge in der güterrechtlichen Auseinandersetzung zufolge Tod eines Ehegatten oder bei Scheidung, successio 2013, S. 134 ff., 135 f.

<sup>25</sup> Aebi-Müller (Fn. 1), S. 17, m.w.H.; BSK-Hausheer/Aebi-Müller (Fn. 13), N 15 zu Art. 207 und N 20 zu Art. 197 ZGB.



Ebenfalls ausserhalb des Güter- und Erbrechts stünde eine allfällige Kapitalleistung, die (je nach Vorsorgereglement) beim Tod von N fällig würde.

Bei einem Vorversterben von O würde N, hätte er seine Vorsorge im Rahmen der zweiten Säule aufgebaut, sein gesamtes Vorsorgeguthaben für sich behalten. Vor Fälligkeit würde dies schon nur deshalb zutreffen, weil es sich erst um Anwartschaften handeln würde. Nach Eintritt des Vorsorgefalls wäre N aufgrund von Art. 207 Abs. 2 ZGB geschützt.

## V. «Versicherungssparen» (Gebundene Selbstvorsorge, Säule 3a)

### Fallbeispiel:

Auszugehen ist von der in Ziff. 4 geschilderten Ausgangslage. N entscheidet sich nun aber für eine Altersvorsorge in Form des gebundenen «Versicherungssparens» (Säule 3a), weil er eine Risikoabdeckung wünscht. Es stellen sich ihm (im Alter von 58 Jahren) folgende Fragen:

- a) Wie ist die Versicherung güter- und erbrechtlich zu berücksichtigen, wenn N vor dem Eintritt des Vorsorgefalles versterben sollte?
- b) Was geschieht, wenn O vor N (und noch bevor der Vorsorgefall eintritt) verstirbt?
- c) Wie ist die Rechtslage bei einem Todesfall nach Eintritt des Vorsorgefalls?

#### Lösung:

a) Güter- und erbrechtliche Berücksichtigung der Versicherung

Vor Eintritt des Versicherungsfalles ist bei einer gemischten Versicherung, welche eine Risikokomponente mit einem Sparanteil verbindet, bereits ein Vermögenswert vorhanden. Zwar ist ein Rückkauf der Versicherung grundsätzlich ausgeschlossen, dennoch handelt es sich im Umfang des versicherungstechnischen Rückkaufswerts um einen Ver-

successio 2014 S. 292, 298

mögensbestandteil, der insbesondere im Scheidungsfall güterrechtlich zu berücksichtigen ist<sup>26</sup>.

Verstirbt hingegen der verheiratete Vorsorgenehmer, so greift unmittelbar die versicherungsvertraglich vereinbarte Begünstigtenordnung. Der Rückkaufswert kann güterrechtlich nicht mehr berücksichtigt werden, weil er sich kraft der versicherungsrechtlichen Begünstigtenklausel bei Auflösung des Güterstandes nicht mehr im Vermögen von N befunden hat. Die Versicherungsleistung ist daher für die güterrechtliche Vorschlagsberechnung unbeachtlich<sup>27</sup>. Beim verheirateten N ist dabei die Ehefrau O begünstigt, während Sohn P leer ausgeht. Zudem wird die Versicherungsleistung direkt an O ausbezahlt, sie geht daher «am Nachlass vorbei». Die grundlage dafür findet sich in Art. 78 VVG, welcher auch im Rahmen von Vorsorgeversicherungen der Säule 3a anwendbar ist (nicht aber bei gebundenen Sparguthaben ohne Versicherungscharakter)<sup>28</sup>.

Aus erbrechtlicher Sicht fragt sich indessen, ob der direkt an O ausbezahlte Betrag pflichtteilsrechtlich anzurechnen ist. Mit Recht gehen die Rechtsprechung und die ganz h.L. davon aus, dass die Art. 476 und 529 ZGB auf Versicherungslösungen der Säule 3a anwendbar sind<sup>29</sup>. Der Rückkaufswert der Rente bildet daher Bestandteil der

<sup>&</sup>lt;sup>26</sup> Aebi-Müller (Fn. 1), S. 16 f., m.w.H.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Aebi-Müller (Fn. 1), S. 19, m.w.H.

Vgl. dazu u.a. den Entscheid des Obergerichts des Kantons Zürich vom 6.7.2012, LF120033, E. 5.2; ferner Künzle (Fn. 20), Einleitung, N 119; Breitschmid/Eitel/Fankhauser/Geiser/Rumo-Jungo (Fn. 5), S. 278 f.

<sup>29</sup> BGer 9C\_523/2013 E. 4.1, dazu Aebi-Müller (Fn. 19), Rz 36; siehe ferner den in Fn. 28 erwähnten Entscheid, E. 6.; aus der Literatur u.a. Aebi-Müller (Fn. 1), S. 23; zustimmend Trachsel (Fn. 17), S. 180; ausführlich und mit Berechnungsbeispielen



Pflichtteilsberechnungsmasse und gegebenenfalls erfolgt eine erbrechtliche Herabsetzung der Versicherungsleistung zugunsten des pflichtteilsgeschützten P. In diesem Zusammenhang ergibt sich allerdings ein Problem: Obschon es sich beim in der Säule 3a angesparten Kapital in der Regel (in Anwendung des Surrogationsprinzips) um Errungenschaft handelt, ist nicht gewährleistet, dass diesem Umstand im Erbrecht Rechnung getragen wird<sup>30</sup>. Das kann zur Folge haben, dass die überlebende Ehefrau im Ergebnis schlechter dasteht als ohne die entsprechende Vorsorgelösung, hätte sie doch von den eingesparten Prämien gestützt auf ihren Vorschlagsbeteiligungsanspruch schon aus Güterrecht wertmässig die Hälfte erhalten<sup>31</sup>.

### b) Vorversterben des Ehegatten des Vorsorgenehmers

Verstirbt nicht der Vorsorgenehmer, sondern – vor Eintritt der Fälligkeit – dessen Ehegatte, so ist im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung der Rückkaufswert der Versicherung zu berücksichtigen<sup>32</sup>. Handelt es sich dabei um Errungenschaft, so kann die Vorschlagsteilung zu Liquiditätsproblemen des Vorsorgenehmers führen (analog zum Beispiel in Ziff. 4). Was aus güterrechtlicher Sicht wertmässig der verstorbenen Ehefrau zusteht, ist Teil von deren Nachlass und nach den normalen erbrechtlichen Regeln zu verteilen. Ohne spezifische güter- und erbrechtliche Vorkehren verliert N somit auch hier einen Teil seines Vorsorgeschutzes, ähnlich wie bei der Vorsorge im Rahmen des gebundenen Banksparens 3a und anders als im Rahmen der beruflichen Vorsorge.

## c) Tod nach Eintritt des Vorsorgefalls

Tritt ein Todesfall erst ein, nachdem die Versicherungsleistung bereits an N ausgerichtet wurde, so ist über das im massgeblichen Zeitpunkt noch vorhandene Vermögen güterrechtlich wie über freies Vermögen abzurechnen. Auch in dieser Sachlage ist Art. 207 Abs. 2 ZGB nicht anwendbar<sup>33</sup>. Der Nachlass des vorverstorbenen Ehegatten wird sodann nach den normalen erbrechtlichen Regeln geteilt. Es verhält sich hier mit anderen Worten genau gleich wie im Rahmen des gebundenen Banksparens.

## VI. Zusammenfassende Bemerkungen

Die «Übungsstunde» gibt Anlass zu wenigen abschliessenden Bemerkungen.

Zunächst ist festzuhalten, dass seit einigen Jahren bemerkenswerte Einigkeit in der Literatur herrscht und die anfänglichen Unsicherheiten im Zusammenhang mit der zweiten und dritten Säule weitgehend überwunden sind. Unglücklich ist lediglich, dass mit dem erwähnten Entscheid BGer 9C\_523/2013<sup>34</sup> mehr Fragen als Antworten zur erbrechtli-

successio 2014 S. 292, 299

chen Zuordnung der Säule 3a in der Form des Banksparens aufgeworfen wurden.

Bedenkt man die erheblichen Unterschiede, die sich aus der erläuterten Zuordnung ergeben, so wird rasch klar, dass ein Entscheid über die geeignete Vorsorgeform längst nicht mehr nur Fragen der Rendite oder der Steuerersparnis berücksichtigen darf, sondern dass die güter- und erbrechtliche Relevanz in vielen Fällen das ausschlaggebende Kriterium sein sollte.

Breitschmid/Eitel/Fankhauser/Geiser/Rumo-Jungo (Fn. 5), S. 279 ff.; Künzle (Fn. 20), Einleitung, N 121; Wolf/Genna (Fn. 5), S. 72.

<sup>30</sup> Siehe dazu Aebi-Müller (Fn. 3), Rz 03.63.

<sup>31</sup> Trachsel (Fn. 24), S. 136.

<sup>32</sup> Siehe vorne, bei Fn. 26.

<sup>33</sup> Siehe dazu schon vorne, bei Fn. 25.

<sup>34</sup> Die vorliegend interessierende E. 4.1 wurde offenbar bewusst in BGE 140 V 57 nicht als Leiterwägung abgedruckt, was Anlass zu Hoffnung weckt.



Die Wahl der im Einzelfall geeigneten Vorsorgeform darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich in vielen Fällen eine sorgfältige Planung aufdrängt, die güter- und erbrechtliche Aspekte ebenso berücksichtigt wie verbleibende Risiken, die sich durch die noch ausstehende Absicherung durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung ergeben.